

**Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r**

am 28. Mai 2024

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus zwei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

Die sächsische kreisangehörige Gemeinde Meuselbach möchte ihre Gemeinde verschönern. Sie vergibt daher auf Antrag Fördermittel für Hauseigentümer, welche ihrem Haus einen neuen Anstrich aus umweltschonender Farbe verleihen. Hierzu hat der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss einschließlich der Fördermittelvergaberichtlinie gefasst; die Mittel wurden im Haushalt eingestellt.

Auf Antrag erhält der Hauseigentümer Herold Husenberger unter Beachtung der einschlägigen Fördermittelvergaberichtlinie eine finanzielle Zuwendung für den Anstrich seines Einfamilienhauses in Höhe von 700 EUR. Die Mittel muss Herold Husenberger innerhalb von einem Jahr anfordern: Der Zuwendungsbescheid vom 12. Januar 2023 enthält den Zusatz, dass „Herold Husenberger innerhalb von einem Monat nach Verwendung der Mittel der Gemeinde hierüber schriftlich Rechenschaft abzulegen habe“.

Herold Husenberger fordert die Mittel im März 2023 an. Im Juni 2023 setzt er die Mittel ein, allerdings für die Anlegung eines Zierbrunnens in seinem Vorgarten. Die Gemeinde informiert er, indem er im Juli 2023 die Rechnung zum Kauf des Zierbrunnenes als Nachweis bei der Gemeinde einreicht. Er ist der Meinung, dass er damit ebenfalls zur Verschönerung des Gemeindedorfes beiträgt.

Als der zuständige Sachbearbeiter der Gemeinde davon erfährt, teilt er Herold Husenberger im Oktober 2023 schriftlich mit, dass der Zuwendungsbescheid vom 12. Januar 2023 mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit Herold Husenberger findet nicht statt.

Außerdem enthält die Begründung im Aufhebungsbescheid nur folgenden Satz: „Gemäß der gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde stets verpflichtet, den Zuwendungsbescheid vom 12. Januar 2023 mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben“. Zwei Monate später erhält Herold Husenberger eine schriftliche Mitteilung, dass er den Betrag in Höhe von 700 EUR innerhalb von drei Monaten an die Gemeinde zu erstatten habe.

Aufgaben:

1. **Prüfen** Sie, ob die Aufhebung des Zuwendungsbescheides vom 12. Januar 2023 formell (28 Punkte) und materiell (52 Punkte) rechtmäßig war! (gesamt 80 Punkte)
2. **Nennen** Sie die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der 700 EUR! (5 Punkte)
3. Welche Rechtsschutzmöglichkeit(en) hat Herold Husenberger, um gegen die Rückforderung der 700 EUR vorzugehen? Welche Rechtsfolge lösen die Rechtsschutzmöglichkeit(en) aus? (10 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

am 28. Mai 2024

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1 Prüfen Sie, ob die Aufhebung des Zuwendungsbescheides vom 12. Januar 2023 formell (28 Punkte) und materiell (52 Punkte) rechtmäßig war! Gesamt: 80 Punkte		
	Beschreibung	Punkte
Vorüberlegungen: Die Zeile 4 (EGL des Aufhebungsbescheides) und die Zeile 5 (Rechtmäßigkeit des Zuwendungsbescheides) gehören zur materiellen Rechtmäßigkeit und können dort geprüft werden. Daher gehören diese 7 Punkte zur materiellen Rechtmäßigkeit.		
EGL des Aufhebungsbescheides § 48 VwVfG oder der Widerruf nach § 49 VwVfG	Ermächtigungsgrundlage des Aufhebungsbescheids, Rücknahme oder Widerruf Ob die Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides die Rücknahme nach § 48 VwVfG oder der Widerruf nach § 49 VwVfG ist, hängt davon ab, ob der aufzuhebende VA <u>rechtmäßig</u> oder <u>rechtswidrig</u> ist. Dabei ist der Zeitpunkt des Erlasses des VA entscheidend für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit.	2
Rechtmäßigkeit des Zuwendungsbescheides	Rechtsgrundlage für den Zuwendungsbescheid bilden die Fördermittelvergabерichtlinien der Gemeinde, welche durch den Gemeinderat beschlossen wurden. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass der Zuwendungsbescheid formell rechtswidrig war. Es ist auch davon auszugehen, dass die Vergabерichtlinien eingehalten wurden und der Zuwendungsbescheid nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Ermessensfehler sind ebenfalls nicht ersichtlich. Der Zuwendungsbescheid, den H erhalten hat, war zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig. Dessen Aufhebung erfolgt damit im Wege des <u>Widerrufs nach § 49 VwVfG</u> .	5
Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides		
EMG: § 49 VwVfG	Aufhebung im Wege des Widerrufs	
Prüfschema	Der Aufhebungsbescheid (VA) ist dann rechtmäßig, wenn er formell und materiell rechtmäßig ergangen ist.	2
Formelle Rechtmäßigkeit	Der Aufhebungsbescheid ist formell rechtmäßig, wenn die Vorschriften über die Zuständigkeit, die Form und das Verfahren eingehalten wurden.	2
Örtliche Zuständigkeit § 3 Abs. 1 VwVfG.	Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG. Die Gemeinde M. ist daher örtlich zuständig.	2

Sachliche Zuständigkeit	Für den Widerruf ist die Behörde sachlich zuständig, die schon für den Erlass des Zuwendungsbescheides zuständig war, der widerrufen werden soll. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinde M. liegt daher ebenfalls vor.	2
Verfahren	Es ist zu prüfen, ob Verfahrensfehler vorliegen	1
Anhörung § 28 Abs.1 VwVfG	Gem. § 28 Abs. 1 VwVfG bedarf es einer ordnungsgemäßen Anhörung.	1
	Bevor ein VA erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG .	2
	H ist Beteiligter gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Der Widerruf stellt einen belastenden VA dar, der in die Grundrechte des H eingreift (Art 2 GG)	2
	Es hätte einer Anhörung bedurft, sie war nicht nach § 28 II, III VwVfG entbehrlich. Laut Sachverhalt fand eine vorherige Kontaktaufnahme mit Herold Husenberger nicht statt.	2
	Dieser Fehler ist gem. § 45 I Nr. 3, Abs. 2 VwVfG durch Nachholung im weiteren Verfahren heilbar.	2
Form, Begründung	Zudem muss der Verwaltungsakt (Widerruf) den Formvorschriften sowie den Regelungen zur Begründung genügen.	2
§ 39 Abs. 1 VwVfG	Der VA (Widerruf) ist zu begründen; hierbei sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben (§ 39 Abs. 1 VwVfG). Die beigelegte Begründung mit dem im Sachverhalt benannten Satz genügt diesen Anforderungen nicht. Es fehlen sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Gründe.	2
§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG	Zudem muss die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. (§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG. Auch dies ist nicht erfolgt.)	2
§ 45 I Nr. 2, Abs. 2 VwVfG	Der Fehler der mangelnden Begründung ist auch hier durch Nachholung im weiteren Verfahren heilbar (§ 45 I Nr. 2, Abs. 2 VwVfG).	2
	Der Aufhebungsbescheid erfolgte in schriftlicher Form.	1
Zwischenergebnis formelle Rechtmäßigkeit	Der Aufhebungsbescheid ist formell rechtswidrig, aber heilbar.	1 28 Punkte formell
Materielle Rechtmäßigkeit	Bei dem Zuwendungsbescheid handelt es sich um einen <u>begünstigenden VA</u> i.S.d. § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG (Gewährung einer Geldleistung), so dass ein Widerruf	6

Legaldefinition begünstigender VA: § 48 Abs. S. 2 VwVfG	nach § 49 III Abs. 2 und 3 VwVfG in Betracht kommt. Da mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) ein Widerruf nur nach § 49 III VwVfG zulässig ist, müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 3 entsprechend vorliegen:	
§ 49 III VwVfG	- <u>Rechtmäßiger VA i.S.d. § 49 III VwVfG:</u> Wie bereits geprüft war der Zuwendungsbescheid auch rechtmäßig (s.o). Mit dem Zuwendungsbescheid wird dem H eine finanzielle Zuwendung i.H.v. 700 EUR, <u>also eine Geldleistung,</u> gewährt.	4
§ 49 III 1 Nr. 1 VwVfG	-Widerrufsgrund: Ein Widerrufsgrund könnte die zweckwidrige Mittelverwendung gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG sein. Die Mittel waren für den Farbanstrich des Hauses zu verwenden. H hat jedoch die Mittel für die Anlegung eines Zierbrunnens und damit nicht für den bestimmten Zweck verwendet. Die Gemeinde ist daher zum Widerruf berechtigt.	5
§ 49 III 1 Nr. 2 VwVfG	Ein weiterer Widerrufsgrund könnte gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG vorliegen. Der Zuwendungsbescheid müsste mit einer Auflage verbunden sein, welche der Begünstigte nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.	2
	Der Zuwendungsbescheid enthält den Zusatz, dass H „innerhalb von einem Monat nach Verwendung der Mittel der Gemeinde hierrüber schriftlich Rechenschaft abzulegen habe“. Dabei handelt es sich um eine Nebenbestimmung in Form einer Auflage. Dem H wird ein bestimmtes Tun (Berichtspflicht innerhalb von einem Monat) auferlegt. Diese Auflage innerhalb der Frist wurde jedoch beachtet, da Herold Husenberger die Nachweise für den Kauf seines Zierbrunnens im Juli 2023 einreichte. Somit greift dieser Widerrufsgrund nicht.	4
	Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor; die Behörde ist daher zum Widerruf berechtigt.	2
§ 49 III 2 VwVfG	Für den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte nach § 49 III VwVfG gilt die Jahresfrist des § 48 IV 1 VwVfG. Danach ist der Widerruf nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, die zum Widerruf berechtigen, erfolgt. Die Jahresfrist wurde seitens der Gemeinde eingehalten.	3

§ 49 III 1 VwVfG	Der Widerruf steht im Ermessen der Behörde.	2
§ 40 Abs. 1 VwVfG	<p>Die Behörde hat das Ermessen pflichtgemäß § 40 Abs. 1 VwVfG auszuüben. Sie hat dabei ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Anhand der Begründung wird ersichtlich, dass die Behörde gar nicht erkannt hat, dass ihr vom Gesetzgeber Ermessen eingeräumt wurde und sie ist folglich irrigerweise davon ausgegangen, einer gebundenen Entscheidung zu unterliegen. Es liegt damit ein Fehler der Ermessensunterschreitung vor.</p> <p><u>Vertretbar</u> ist auch bei entsprechender Begründung eine Ermessensreduzierung auf Null. Dann wäre der Aufhebungsbescheid materiell rechtmäßig.</p> <p>Weiterhin ist zu prüfen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ordnungsgemäß angewandt wurde. Danach müsste Aufhebung des Zuwendungsbescheides geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie zur Erreichung des Zwecks tauglich ist. Mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheides soll der zweckwidrigen Verwendung von öffentlichen Fördergeldern entgegengewirkt werden. Der Einsatz öffentlicher Mittel steht stets unter dem Fokus der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung. Da hier die Fördermittel nicht im Sinne Richtlinie verwendet wurden, ist die Aufhebung des Zuwendungsbescheides geeignet, um den nicht zweckmäßigen Einsatz öffentlicher Mittel zu beseitigen.</p> <p>Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet, also das mildeste Mittel darstellt. Ein teilweiser Widerruf wäre zwar ein mildereres Mittel, aber nicht gleich geeignet, da die Fördermittelsumme in Höhe von 700 EUR für die Hausfarbe als Verschönerungsmaßnahme und nicht für den Einsatz eines Zierbrunnens gedacht waren. Folglich kommt kein mildereres Mittel in Betracht und die Aufhebung ist erforderlich.</p> <p>Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie nicht außer Verhältnis zum erstrebten Zweck steht. Hierbei gilt es</p>	12

	eine Abwägung zwischen den Interessen für die Allgemeinheit und den Interessen des Einzelnen zu treffen. Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der damit verbundenen Zielstellung öffentliche Mittel im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für zweckentsprechende Maßnahmen zu gewähren ist hier also höher zu bewerten als die Interessen des Herold Husenberger an dem Erhalt des Anspruchs der Zuwendung. Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides ist somit auch angemessen. Folglich wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ordnungsgemäß angewandt.	
Zwischenergebnis materielle Rechtmäßigkeit	Der Aufhebungsbescheid ist daher materiell rechtswidrig.	2
Ergebnis allgemein	Der Aufhebungsbescheid ist formell rechtswidrig, aber heilbar. Er ist materiell rechtswidrig. (aber nicht richtig)	3 52 Punkte materiell

Aufgabe 2 Nennen Sie die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der 700 EUR! 5 Punkte		
Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
§ 49a I VwVfG	Ist die Ermächtigungsgrundlage für die Rückforderung der 700 EUR,	5
	Der ursprüngliche Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) wurde widerrufen, die erbrachten Leistungen sind zu erstatten. (Auch, wenn der Widerruf des Zuwendungsbescheides rechtswidrig ist, liegt ein wirksamer VA vor).	

Aufgabe 3 Welche Rechtsschutzmöglichkeit(en) hat Herold Husenberger, um gegen die Rückforderung der 700 EUR vorzugehen? Welche Rechtsfolge lösen die Rechtsschutzmöglichkeit(en) aus? 10 Punkte		
Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
§§ 68 VwGO ff	Bei der Rückforderung der 700 EUR handelt es sich um einen Verwaltungsakt: Vorverfahren vor Anfechtungsklage, Einlegen des Widerspruchs	4
§ 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO	Anfechtungsklage, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird	4
§ 80 Abs. 1 VwGO	Sowohl der Widerspruch als auch die Anfechtungsklage entfalten aufschiebende Wirkung.	2

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

LÖSUNG ALS FLIEßTEXT

Aufgabe 1

Prüfen Sie, ob die Aufhebung des Zuwendungsbescheides vom 12.01.2023 formell (28 Punkte) und materiell (52 Punkte) rechtmäßig war! Gesamt: 80 Punkte

Ermächtigungsgrundlage des Aufhebungsbescheids, Rücknahme oder Widerruf

(*Hinweis: Die Ausführungen zur Ermächtigungsgrundlage des Aufhebungsbescheides und Rechtmäßigkeit des Zuwendungsbescheides gehören zur materiellen Rechtmäßigkeit und können dort geprüft werden.*)

Ob die Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides die Rücknahme nach § 48 VwVfG oder der Widerruf nach § 49 VwVfG ist, hängt davon ab, ob der aufzuhebende VA rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Dabei ist der Zeitpunkt des Erlasses des VA entscheidend für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit.

Rechtsgrundlage für den Zuwendungsbescheid bilden die Fördermittelvergabерichtlinien der Gemeinde, welche durch den Gemeinderat beschlossen wurden.

Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass der Zuwendungsbescheid formell rechtswidrig war. Es ist auch davon auszugehen, dass die Vergabерichtlinien eingehalten wurden und der Zuwendungsbescheid nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Ermessensfehler sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Zuwendungsbescheid, den H erhalten hat, war zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig. Dessen Aufhebung erfolgt damit im Wege des Widerrufs nach § 49 VwVfG.

Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides

Aufhebung im Wege des Widerrufs

Der Aufhebungsbescheid (VA) ist dann rechtmäßig, wenn er formell und materiell rechtmäßig ergangen ist.

Der Aufhebungsbescheid ist formell rechtmäßig, wenn die Vorschriften über die Zuständigkeit, die Form und das Verfahren eingehalten wurden.

Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG. Die Gemeinde M. ist daher örtlich zuständig.

Für den Widerruf ist die Behörde sachlich zuständig, die schon für den Erlass des Zuwendungsbescheides zuständig war, der widerrufen werden soll. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinde M. liegt daher ebenfalls vor.

Es ist zu prüfen, ob Verfahrensfehler vorliegen.

Gem. § 28 Abs. 1 VwVfG bedarf es einer ordnungsgemäßen Anhörung. Bevor ein VA erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, vgl. **§ 28 Abs. 1 VwVfG**.

H ist Beteiligter gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Der Widerruf stellt einen belastenden VA dar, der in die Grundrechte des H eingreift (**Art 2 GG**). Es hätte einer Anhörung bedurft, sie war nicht nach **§ 28 II, III VwVfG** entbehrlieh. Laut Sachverhalt fand eine vorherige Kontaktaufnahme mit Herold Husenberger jedoch nicht statt. Dieser Fehler ist gem. **§ 45 I Nr. 3, Abs. 2 VwVfG** durch Nachholung im weiteren Verfahren heilbar.

Zudem muss der Verwaltungsakt (Widerruf) den Formvorschriften sowie den Regelungen zur Begründung genügen.

Der VA (Widerruf) ist zu begründen; hierbei sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben (§ 39 Abs. 1 VwVfG). Die beigegebene Begründung mit dem im Sachverhalt benannten Satz genügt diesen Anforderungen nicht. Es fehlen sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Gründe.

Zudem muss die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. (§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG. Auch dies ist nicht erfolgt.

Der Fehler der mangelnden Begründung ist auch hier durch Nachholung im weiteren Verfahren heilbar (§ 45 I Nr. 2, Abs. 2 VwVfG).

Der Aufhebungsbescheid erfolgte in schriftlicher Form.

Der Aufhebungsbescheid ist formell rechtswidrig, aber heilbar.

Materielle Rechtmäßigkeit:

Bei dem Zuwendungsbescheid handelt es sich um einen begünstigenden VA i.S.d. § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG (Gewährung einer Geldleistung), so dass ein Widerruf nach § 49 III Abs. 2 und 3 VwVfG in Betracht kommt. Da mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) ein Widerruf nur nach § 49 III VwVfG zulässig ist, müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 3 entsprechend vorliegen:

-Rechtmäßiger VA i.S.d. § 49 III VwVfG:

Wie bereits geprüft war der Zuwendungsbescheid auch rechtmäßig (s.o).

Mit dem Zuwendungsbescheid wird dem H eine finanzielle Zuwendung i.H.v. 700 EUR, also eine Geldleistung, gewährt.

-Widerrufsgrund:

Ein Widerrufsgrund könnte die zweckwidrige Mittelverwendung gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG sein. Die Mittel waren für den Farbanstrich des Hauses zu verwenden. H hat jedoch die Mittel für die Anlegung eines Zierbrunnens und damit nicht für den bestimmten Zweck verwendet. Die Gemeinde ist daher zum Widerruf berechtigt.

Ein weiterer Widerrufsgrund könnte gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG vorliegen. Der Zuwendungsbescheid müsste mit einer Auflage verbunden sein, welche der Begünstigte nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Der Zuwendungsbescheid enthält den Zusatz, dass H „innerhalb von einem Monat nach Verwendung der Mittel der Gemeinde hierrüber schriftlich Rechenschaft abzulegen habe“. Dabei handelt es sich um eine Nebenbestimmung in Form einer Auflage. Dem H wird ein bestimmtes Tun (Berichtspflicht innerhalb von einem Monat) auferlegt. Diese Auflage innerhalb der Frist wurde jedoch beachtet, da Herold Husenberger die Nachweise für den Kauf seines Zierbrunnens im Juli 2023 einreichte. Somit greift dieser Widerrufsgrund nicht.

Die **Tatbestandsvoraussetzungen** für einen Widerruf nach § 49 (3) Nr. 1 VwVfG liegen vor; die Behörde ist daher zum Widerruf berechtigt.

Für den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte nach § 49 III VwVfG gilt die Jahresfrist des § 48 IV 1 VwVfG. Danach ist der Widerruf nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, die zum Widerruf berechtigen, erfolgt. **Die Jahresfrist** wurde seitens der Gemeinde eingehalten.

Der Widerruf steht im Ermessen der Behörde.

Die Behörde hat das Ermessen pflichtgemäß § 40 Abs. 1 VwVfG auszuüben. Sie hat dabei ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Anhand der Begründung wird ersichtlich, dass die Behörde gar nicht erkannt hat, dass ihr vom Gesetzgeber Ermessen eingeräumt wurde und sie ist folglich irrigeweise davon ausgegangen, einer gebundenen Entscheidung zu unterliegen. Es liegt damit ein Fehler der Ermessensunterschreitung vor.

Vertr. ist auch bei entsprechender Begründung eine Ermessensreduzierung auf Null. Dann wäre der Aufhebungsbescheid materiell rechtmäßig.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ordnungsgemäß angewandt wurde. Danach müsste die Aufhebung des Zuwendungsbescheides geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie zur Erreichung des Zwecks tauglich ist. Mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheides soll der zweckwidrigen Verwendung von öffentlichen Fördergeldern entgegengewirkt werden. Der Einsatz öffentlicher Mittel steht stets unter dem Fokus der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung. Da hier die Fördermittel nicht im Sinne Richtlinie verwendet wurden, ist die Aufhebung des Zuwendungsbescheides geeignet, um den nicht zweckmäßigen Einsatz öffentlicher Mittel zu beseitigen.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet, also das mildeste Mittel darstellt. Ein teilweiser Widerruf wäre zwar ein milderes Mittel, aber nicht gleich geeignet, da die Fördermittelsumme in Höhe von 700 EUR für die Hausfarbe als Verschönerungsmaßnahme und nicht für den Einsatz eines Zierbrunnens gedacht waren. Folglich kommt kein milderes Mittel in Betracht und die Aufhebung ist erforderlich.

Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie nicht außer Verhältnis zum erstrebten Zweck steht. Hierbei gilt es eine Abwägung zwischen den Interessen für die Allgemeinheit und den Interessen des Einzelnen zu treffen. Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der damit verbundenen Zielstellung öffentliche Mittel im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für zweckentsprechende Maßnahmen zu gewähren, ist hier höher zu bewerten als die Interessen des Herold Husenberger an dem Erhalt des Anspruchs der Zuwendung. Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides ist somit auch angemessen.

Folglich wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ordnungsgemäß angewandt.

Der Aufhebungsbescheid ist daher materiell rechtswidrig.

Der Aufhebungsbescheid ist formell rechtswidrig, aber heilbar. Er ist materiell rechtswidrig (aber nicht wichtig).

Aufgabe 2

Nennen Sie die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der 700 EUR! 5 Punkte

Ermächtigungsgrundlage für die Rückforderung der 700 EUR ist § 49a I VwVfG.

Der ursprüngliche Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) wurde widerrufen, die erbrachten Leistungen sind zu erstatten. (Auch wenn der Widerruf des Zuwendungsbescheides rechtswidrig ist, liegt ein wirksamer VA vor.)

Aufgabe 3

Nennen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen die Rechtsschutzmöglichkeit(en) die H hat, um gegen die Rückforderung der 700 EUR vorzugehen? Welche Rechtsfolge lösen die Rechtsschutzmöglichkeiten aus?

10 Punkte

Bei der Rückforderung der 700 EUR handelt es sich um einen Verwaltungsakt.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten des H sind:

- Vorverfahren vor Anfechtungsklage, Einlegen des Widerspruchs; §§ 68 VwGO ff
- Anfechtungsklage, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird; § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO

Sowohl der Widerspruch als auch die Anfechtungsklage entfalten eine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1 VwGO.

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte